



Turn und Sportverein Hasseldieksdamm/Mettenhof Jugendordnung

§ 1 Name

Die Jugendabteilung ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen, die dem TuS Hasseldieksdamm/Mettenhof angehören.

§ 2 Organe

Organe der Abteilung sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendwart/innen
- c) die Jugendvertreter/innen

§ 3 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendabteilung des Turn -und Sportverein! Mettenhof.

Die Jugendvollversammlung wird mit einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr im Quartal vor der Jahreshauptversammlung vom Jugendwart/ der Jugendwartin einberufen

Eine fristgerechte Veröffentlichung der Einladung in der Vereinszeitung, sowie auf der Vereinshomepage ist ausreichend. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

§ 4 Jugendwart/ Jugendwartin

Der Jugendwart/die Jugendwartin wird auf der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Er/Sie muss mindestens 18 Jahre alt sein. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen vom 10. bis 18. Lebensjahr. Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied des Vorstandes und des Abteilungsleiterausschusses.

§ 5 Aufgaben des Jugendwartes/der Jugendwartin

Dem Jugendwart/der Jugendwartin sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- a) Leitung der überfachlichen Jugendarbeit,
- b) Zusammenarbeit mit übergeordneten Verbänden,
- c) Betreuung der Abteilungs-Jugendwarte /-Jugendwartinnen,
- d) Verwaltungsaufgaben der Jugendabteilung.

§ 6 Abteilungsjugendwarte

Die Abteilungsjugendwarte /- Jugendwartinnen sind innerhalb ihrer Abteilungen für die Betreuung der jugendlichen Mitglieder zuständig. Sie leiten die sportfachliche und allgemeine Jugendarbeit. Sie werden durch die Abteilungsjugend gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Ihre Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt analog zur Wahl des Jugendwartes/ der Jugendwartin.

§ 7 Jugendsprecher /- innen der Abteilungen

Die Jugendsprecher/- innen vertreten innerhalb ihrer Abteilungen die Belange der Jugendmitglieder. Sie haben Mitspracherecht in allen die Jugendmitglieder/- innen einer Abteilung betreffenden Entscheidungen. Sie werden von den 10 bis 18 jährigen Mitgliedern/- innen ihrer Abteilung für 1 Jahr gewählt . Wählbar sind sie vom 14. bis 18. Lebensjahr.

§ 8 Jugendvertretung

Die Jugendvertretung setzt sich aus den Jugendsprechern/ - innen der Abteilungen zusammen. Sie ist zuständig für die belange der überfachlichen Jugendarbeit. Sie wirkt mit bei der Verteilung der für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel. Die Jugendvertretung hat die Zielsetzung der Jugendarbeit zu formulieren.

§ 9 Vorsitzender / Vorsitzende

Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl erfolgt jährlich.

§ 10 Amtsdauer

Als Amtsdauer des Vereins-Jugendwartes / - Jugendwartin , der Abteilungsjugend- Vertreter / - Vertreterinnen und des Vorsitzenden / der Vorsitzenden der Jugendvertretung gilt das Geschäftsjahr des Vereines.

§ 11 Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Jugendabteilung des Vereines kommt das Vermögen der Jugendabteilung unmittelbar und unverzüglich dem Landessportverband zu, mit der Auflage, es zu jugendfördernden Maßnahmen weiter zu verwenden.

§ 12 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereines.